

Ausbildungsvertrag Heilpraktiker für Psychotherapie, Prüfungsvorbereitungskurs

Beginn: Im Frühjahr und Spätsommer jeden
Jahres

Zeiten: Alle 14 Tage donnerstags, 18:30-21:15 Uhr

Genauere Daten: Siehe Kursplanung anbei

1/1

Umfang: 20 Kursabende à 3 Ustd.

Dauer: ca. ein Schuljahr

Kosten: € 1.416,- (12 Raten à €118,-)

7% Skonto bei Einmalzahlung -> 1.316,-€

Zzgl. einer einmaligen Anmeldegebühr in Höhe von 85,-€

Leistungen der Schule, Studiendauer

Die Schule bietet dem/der Studienteilnehmer/-in während der Ausbildungsdauer von 12 Monaten Unterrichtsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die amtsärztliche Überprüfung zum/zur Heilpraktiker/-in vor dem zuständigen Gesundheitsamt an.

Bei ungenügender Teilnehmerzahl ist die Schule berechtigt, den Studienbeginn zu verlegen oder den Ausbildungsgang abzusagen. Im Falle der Verlegung vor Studienbeginn erhält der/die Studienteilnehmer/in ein befristetes Rücktrittsrecht von diesem Vertrag.

Lerninhalte und Dozenten können ggf. veränderten, begründeten Anforderungen der Ausbildung angepasst werden.

Die Sommer-Schulferien in NRW bleiben möglichst unterrichtsfrei, ebenso die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr

Datenschutzbestimmungen:

Personenbezogene Daten werden von uns an Dritte nur weitergegeben oder sonst übermittelt, wenn dies zum Zwecke der Vertragsabwicklung oder zu Abrechnungszwecken erforderlich ist oder der Kunde zuvor eingewilligt hat. Der Nutzer der Website und/oder Kunde hat das Recht, eine erteilte Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft jederzeit zu widerrufen.

Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn der Nutzer/der Kunde die Einwilligung zur Speicherung widerruft, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung des mit der Speicherung verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich ist oder wenn ihre Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist. Daten für Abrechnungszwecke und buchhalterische Zwecke werden von einem Lösungsverlangen nicht berührt.

1/2

Siehe auch das Informationsschreiben gem. Art. 13 DSGVO zur Erhebung personenbezogener Daten anbei! **Auskunftsrecht:** Auf Anfrage informieren wir den Kunden über die zu seiner Person gespeicherten Daten.

Gegenleistungen des Vertragspartners:

Der/Die Vertragspartner/in zahlt die Ausbildungskosten in einer Gesamthöhe von € 1.416,- € (eintausendvierhundertsechzehn Euro) zahlbar in 12 Raten á 118,-€/Monat (7%Skonto bei Einmalzahlung) plus eine einmalige Anmeldegebühr in Höhe von 85,-€ zu Ausbildungsbeginn.

Die Ausbildungskosten sind durch Genehmigung der Bezirksregierung Köln nach § 4 Nr. 21 a) bb) Umsatzsteuergesetz (UStG) von der Umsatzsteuer befreit. Steuer-Nr. 205/5256/2105

Zahlungen:

Die Studiengebühren sind pünktlich im Voraus für den folgenden Monat nach Rechnungsstellung zu zahlen. Eine Nichtteilnahme am Unterricht entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Raten, unabhängig davon, ob die Nichtteilnahme verschuldet oder unverschuldet erfolgt. Werden die Ratenzahlungen nicht fristgerecht geleistet, gerät der Studienteilnehmer ohne Mahnung mit Ablauf der Rechnungsfrist in Verzug. Die Schule behält sich vor, Studienteilnehmer mit Zahlungsrückständen von der Unterrichtsteilnahme auszuschließen.

Eine verschuldete oder unverschuldete Nichtteilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen durch den Schüler verpflichtet die Schule nicht zur Nachholung der verpassten Unterrichtszeit.

Sonstiges:

Der/Die Schüler/in erklärt sich damit einverstanden, dass seine/ihre Ab- und Anwesenheit von dem/der Dozenten/Dozentin der jeweiligen Unterrichtsstunde aufgelistet wird. Dies dient dem Zweck der der Organisation und der Verbesserung des Unterrichtsangebots.

Der/Die Schüler/in hat ein Widerspruchsrecht gegenüber dem/der Dozenten/Dozentin. Übt der/die Schüler/in dieses Widerspruchsrecht aus, wird der/die Dozent/in der artemisa nicht die An- oder Abwesenheit des/der Schülers/Schülerin mitteilen.

Der/Die Schüler/in ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von **artemisa** nicht berechtigt, die von **artemisa** zur Verfügung gestellten Skripte, Vorlagen und Lehrmittel für eigene Veranstaltungen zu benutzen oder weiterzugeben.

Aufnahme von Bild und Ton:

Aufnahmen von Bild- und Tonaufnahmen sind ohne schriftliche Einwilligung von artemisa nicht gestattet. Die Zustimmung eines Dozenten genügt nicht.

Der/die Schüler/-in erklärt sich einverstanden, dass Bild- und Tonaufnahmen vom Unterricht erstellt werden. Und diese Bild- und Tonaufnahmen acht Wochen nach dem Ende der jeweiligen Unterrichtseinheit auf einer von der Schule zur Verfügung gestellten digitalen Lernplattform geteilt werden. Diese Lernplattform ist nur für artemisa SchülerInnen zugänglich und dient der Vor- und Nachbereitung der Schüler auf den Unterricht und zum Nachholen von versäumten Kurseinheiten.

1/3

Gesetzliche Voraussetzungen:

Die Anmeldung zur amtsärztlichen Überprüfung setzt nach dem Heilpraktikergesetz voraus: Mindestalter 25 Jahre (das Studium ist vorher möglich), Volks- bzw. Hauptschulabschluss, Freiheit von körperlichen und geistigen Schwächen und von Drogen, die eine Berufseignung als Heilpraktiker ausschließen, keine Vorstrafen.

Zu beachten ist die unterschiedliche Wartezeit bis zur Prüfung, die je nach Gesundheitsamt, von wenigen Monaten bis hin zu 2,5 Jahren variiert. Besonders in Köln empfiehlt sich eine zeitnahe Anmeldung. Die Anmeldung beim Gesundheitsamt erfolgt durch jeden "Prüfling" selbst, nicht durch die Schule.

Rücktritt / Kündigung:

Der Ausbildungsvertrag kann mit dreimonatiger Frist zum Monatsende ordentlich und ohne die Angabe eines Grundes gekündigt werden, außer bei Einmalzahlung mit Skontoeinräumung, da wird in jedem Falle die gesamte Kursgebühr fällig und es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

artemisa kann daneben eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund aussprechen. Ein wichtiger Grund ist zum Beispiel das nachhaltige Stören des Schulbetriebs, trotz erfolgter Abmahnung oder ein Zahlungsrückstand von mehr als 3 Monatsraten.

Kündigungen bzw. Rücktritts-Erklärungen müssen schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift erfolgen, in elektronischer Form sind sie unwirksam.

1/4

Höhere Gewalt

Soweit die Schule oder der/die Schüler/-in in Folge höherer Gewalt an der Erfüllung seiner/ihrer Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.

Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Pandemien, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).

Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich in Textform zu benachrichtigen und über die Gründe der höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu

informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

Schlussbestimmungen:

Der Ausbildungsvertrag wird mit der Unterzeichnung durch den/die Studienteilnehmer/in und die Schulleitung wirksam. Die auf der folgenden Seite abgedruckten Studienbedingungen, insbesondere die auf Seite 1 abgedruckten Studienzeiten, werden als Bestandteil des Vertrages anerkannt.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der/die Vertragspartner/in auch, die Zweitschrift dieses Dokumentes und die Datenschutzbestimmungen sowie Kursplanung mit den genauen Daten erhalten zu haben (Änderungen der Daten aus wichtigem Grund, wie Erkrankung eines Dozenten oder aufgrund äußerer Einflüsse vorbehalten).

Der/die Studienteilnehmer/in verpflichtet sich, Namens- oder Anschriftenänderungen unverzüglich der Schule mitzuteilen.

Mündliche Vereinbarungen sind grundsätzlich unwirksam. Eine wirksame Abrede bedarf der schriftlichen Bestätigung der Schule unterschrieben von der Geschäftsführung der Schule.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam erweisen, so bleibt seine Gültigkeit im Übrigen unberührt und die betreffenden Bestimmungen sind durch Wirksame im Sinne dieses Vertrages zu ersetzen.

1/5